

Vereinsatzung des Sportverein Illschwang e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Illschwang“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Illschwang und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahme- antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er es in erheblicher Weise gegen den Vereinszwecke verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter

Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß durch einen Verweis oder durch eine Geldstrafe bis zum Betrag von 100 DM oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§5 Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- und 3 stellvertretenden Vorsitzenden
wobei 1 Stellvertreter gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters inne hat
- Schriftführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 der Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinn des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2000 DM für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern und dem Unterabteilungsleiter für AH-Fußball
- dem Ehrenvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung Fußball
- den Beisitzern: je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer

Der Vereinsausschuß tritt mindesten zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch fristgerechte, mindestens zweimalige Veröffentlichung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung, sowie durch fristgerechten Aushang im Schaukasten des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Dies erledigt der Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands und der Beisitzer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Abteilungsleiter werden ausschließlich von den jeweiligen Sparten gewählt. Die Vertretung der Jugendleitung Fußball und die Vertretung der Abteilung Turnen werden vom jeweiligen Vereinsausschuß bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Wird bei der Mitgliederversammlung und bei einem Wiederholungstermin nach 14 Tagen kein 1. Vorsitzender gewählt, so hat der 1. Bürgermeister der Gemeinde Illschwang die Amtsgeschäfte zu führen oder zu delegieren, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet immer bis Ende Februar statt.

§ 11 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung kann einen Ehren-, Geschäfts-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend

ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuß ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuß können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten sind vom Vereinsausschuß im Einzelfall zu entscheiden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, und die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen und Inventar ist der Gemeinde Illschwang zu überweisen, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Bewilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 15 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.